



Antworten auf unsere Femizidbriefe von Juni 2024

Femizide – die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts – sind eine erschütternde Form der Gewalt, die weltweit viele Frauenleben fordert. Diese Verbrechen sind nicht nur tragische Einzelfälle, sondern spiegeln tief verwurzelte gesellschaftliche Ungleichheiten und geschlechtsspezifische Gewalt wider. Oftmals gehen sie mit jahrelanger Misshandlung und Diskriminierung einher. Femizide sind nicht nur eine individuelle Tragödie, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das entschieden angegangen werden muss.

Bereits im Juni 2023 hat der DFR alle Innenminister*innen schriftlich dazu aufgefordert, sich mit dem Thema Femizide zu befassen und der Femizid-Prävention eine hohe Priorität einzuräumen. Im Sommer 2024 hat der DFR einen Folgebrief an die Innenminister*innen gerichtet und sie erneut aufgefordert, die Verhinderung von Femiziden auf die Tagesordnung zu setzen. Im Folgenden veröffentlichen wir die Briefe, die uns bis zum 03.12.2024 erreicht haben.

Im November 2024 veröffentlichte das Bundeskriminalamt erstmals Zahlen, die das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen widerspiegeln.¹ Hieraus geht hervor, dass im Jahr 2023 über 900 Frauen und Mädchen von versuchten oder erfolgreichen Tötungsdelikten betroffen waren. In 360 dieser Fälle gelang dem Täter die Tat.

Das bedeutet, dass es im Jahr 2023 fast jeden Tag einen Femizid gegeben hat!

Die alarmierende Zahl von Femiziden zeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Es reicht nicht aus, Gewalt gegen Frauen zu verurteilen – es müssen konkrete Maßnahmen folgen! Wir fordern die Innenministerien auf, ihren Worten Taten folgen zu lassen und endlich entschlossen gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorzugehen.

1

https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/241119_PM_BLB_Straftaten_gegen_Frauen.html



Entscheidend bei der Verhinderung von Femiziden ist die Bekämpfung aller Vorstufen dessen, die sich in vielen Fällen im Rahmen des eigenen Wohnraums ereignen. **Daher schließen wir uns der Forderung der zentralen Informationsstelle der autonomen Frauenhäuser an, dass es dringend notwendig ist, den Zugang zu Frauenhäusern als Schutzräume für Frauen* möglichst barrierearm, unbürokratisch und schnell zu ermöglichen.** Entsprechend der Istanbul Konvention, die von Deutschland in 2018 unterschrieben wurde, müssten in Deutschland 21.000 Plätze für Frauen* in Notsituationen bereitstehen². Derzeit gibt es circa 7000 Plätze in ungefähr 400 Frauenhäusern, womit die Bedarfssituation um 2/3 verfehlt wird³. Insbesondere für Personen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, darunter auch trans*, inter und nicht-binäre Personen, fehlt derzeit der Platz in Schutzeinrichtungen.

Ein grundlegendes Problem bei der Förderung von Frauenhäusern besteht darin, dass es bisher keine einheitliche Finanzierung gibt, sondern diese von den freiwilligen Leistungen der jeweiligen Länder und Kommunen abhängt. Zwar soll dies zukünftig durch das Gewalthilfegesetz geändert werden, sodass eine Pflicht seitens der Länder dazu besteht, bedarfsgerechte Schutz- und Beratungsangebote zu organisieren und einzelfallunabhängig zu finanzieren⁴. Jedoch sehen wir hierbei als problematisch an, dass die Länder zunächst eine Bedarfsanalyse und Pläne für die Überarbeitung der Frauenschutzräume anfertigen und nach fünf Jahren an den Bund übergeben sollen, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Zudem bleibt es weiterhin Verantwortung der Länder, wie bevorstehende zusätzliche finanzielle Mittel eingesetzt werden⁵. Dies wird der von Gewalt geprägten Lebensrealität und der unmittelbaren Gefahr eines Femizides nicht gerecht und muss dringend überarbeitet werden. **Der DFR fordert eine bundeseinheitlich geregelte Förderung der Frauenhäuser, um den Bedarfen der Betroffenen tatsächlich gerecht zu werden, denn der Gewaltschutz und die Verhinderung von Femiziden liegen in der Pflicht des Staates!**

² Vgl. Netzpolitik (2024): „Gewalthilfegesetz – Das plant die Ampel zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt“, online: <https://netzpolitik.org/2024/gewalthilfegesetz-das-plant-die-ampel-zum-schutz-vor-geschlechtsspezifischer-gewalt/>

³ Ebd.

⁴ Vgl. Deutscher Juristinnenbund (2019): „Umsetzungsdefizite bei der Umsetzung von Schutzunterkünften und Fachberatungsstellen“, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-26>

⁵ Ebd.



Im deutschen Recht fehlt bisher die juristische Definition einer geschlechtsspezifischen Tötung einer Frau*, was in keiner Weise den rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Tötungsdelikte entspricht⁶. Bisher werden noch zu häufig niedrige Haftstrafen für die Täter verhängt, weshalb kein ausreichender Abschreckungseffekt für gewaltbereite Männer* besteht⁷. **Als bundesweiter frauenpolitischer Verband fordern wir die Innenministerien dazu auf, aktiv Einfluss auf die differenzierte Herausarbeitung einer zutreffenden Gesetzeslage zu nehmen, die dem Schutz vor verheerender frauenfeindlicher Gewalt gerecht wird. Femizide müssen als solche im Strafgesetzbuch benannt und konsequent bestraft werden!**

Bis heute wird die schwerwiegende Bedeutung der Tötung von Frauen* aufgrund ihres Frauseins in der medialen Berichterstattung durch verharmlosende Begriffe wie „Familiendrama“ relativiert. Der seit den 2000ern erstmalig verwendete Begriff des Femizides bezieht hingegen den gesellschaftspolitischen Zusammenhang mit ein, in welchem die Tötung der Frau* als eine Folge von geschlechtsspezifischer und hasserfüllter Diskriminierung anerkannt wird⁸. Gerade der Sprachgebrauch bei der Berichterstattung hat einen wirkungsmächtigen Einfluss auf die Lebensrealität von Gewaltbetroffenen und der Hinterbliebenen einer getöteten Frau*. Zudem kann eine differenzierte Berichterstattung dazu beitragen, dass Femizide nicht länger als Privatsache gesehen werden, sondern als ein gesamtgesellschaftliches strukturelles Problem erkannt werden⁹. Somit hat allein die Benennung der Femizide einen Einfluss auf die potenzielle Einforderung juristischer Veränderungen zur rechtlichen Eindämmung von Straftaten. Zu der Verhinderung von Femiziden bedarf es daher unbedingt eines sensiblen Sprachgebrauchs in der Darstellung der Problematik.

⁶ Ebd.

⁷ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2023): „Femizide und notwendige Maßnahmen“; online: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/519839/femizide-und-notwendige-massnahmen/>

⁸ Der Begriff Femizid ist ursprünglich auf den lateinamerikanischen frauenpolitischen Kontext Anfang der 2000er zurückzuführen. Vgl. Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2024): „Gewalt gegen Frauen“, online: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/themen/#femizide>

⁹ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2023): „Femizide und notwendige Maßnahmen“; online: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/519839/femizide-und-notwendige-massnahmen/>



Anstelle einer realistischen kritischen Darstellung der Täterprofile, wird häufig gerade die Herkunft und der Kulturkreis von Tätern mit Migrationsgeschichte benannt, während die Merkmale „weiß und deutsch“ seitens der Täter grundsätzlich nicht benannt werden¹⁰. Diese einseitige Fokussierung auf die nicht-deutsche Herkunft eines Teils der Täter ist irrelevant und bedient ein rassistisches Narrativ, bei dem das Gewaltpotential vorwiegend mit nicht-weißen migrantischen Männern* verknüpft wird, um somit femizidale Gewalt an Frauen* zu externalisieren. Dieses Vorgehen suggeriert, die Gewalt an Frauen bis hin zu deren Tod sei ein Problem der „Anderen“, der nicht-weißen, nicht-deutschen Personengruppe, während die Misogynie und Gewalt an Frauen* innerhalb der weißen, deutschen „Eigengruppe“ nicht hinreichend problematisiert wird. Frauenhass und patriarchale bis hin zu femizidaler Gewalt bestehen unabhängig von der Herkunft, der Religion und den sozialen Milieus, denn misogyne Verhaltensweisen sind strukturell und kulturübergreifend auffindbar. Eine differenzierte Täterdarstellung ist notwendig für die effektive Verhinderung der tödlichen Gewalt gegen Frauen*, da andernfalls ein schwerwiegender Teil der Schuld (innerhalb der „Eigengruppe“) übergangen wird.

Am 27.11.2024 wurde der Gesetzesentwurf für das Gewalthilfegesetz im Kabinett beschlossen¹¹. Für eine Verabschiedung sind nun zusätzlich die Zustimmung von Bundesrat und Bundestag notwendig. **Das kurze Zeitfenster bis zum Ende der aktuellen Legislatur muss dringend genutzt werden, um eine ausreichende Finanzierung von Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen zu gewährleisten.**

¹⁰ Vgl. Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2024): „Gewalt gegen Frauen“, online:

<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/themen/#femizide>

¹¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/gewalthilfegesetz-2321756>



Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

01.10.2024

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2024, dessen Abdruck das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zuständigkeitshalber an mein Haus weitergeleitet hat. Zunächst möchte ich mich bei Ihnen für Ihr unermüdliches Engagement für gewaltbetroffene Frauen und die Verhinderung von Femiziden bedanken. Die Bekämpfung von gezielt gegen Frauen gerichteter Gewalt ist ein besonders wichtiges Anliegen der Bayerischen Staatsregierung.

Ich erlaube mir die Ausführungen von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann, MdL, im Antwortschreiben vom 3. September 2024 um die nachfolgenden Informationen zur Situation des Frauenhilfesystems in Bayern zu ergänzen. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ist derzeit Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Bayerische Staatsregierung steht hierzu jedoch stets in engem Austausch mit dem Frauenhilfesystem und den Kommunalen Spitzenverbänden und setzt finanzielle Anreize zum Ausbau der vorhandenen Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Insbesondere wurde als Anreiz zur Schaffung von Frauenhausplätzen sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe (z.B. Frauen mit Behinderung, Frauen mit älteren Söhnen und Frauen mit vielen Kindern) die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 5. August 2019 (sog. Ausbaurichtlinie) entwickelt. Im Übrigen entscheiden die Träger der staatlich geförderten Frauenhäuser in eigener Verantwortung, wie sie ihr Frauenhaus konzipieren und auf welche Personengruppen sie sich, z. B. aufgrund baulicher Gegebenheiten, spezialisieren können und wollen. Entscheidend für die ausreichende Anzahl an Schutzplätzen muss dabei stets der tatsächliche Bedarf vor Ort sein, so dass starre Vorgaben an Frauenhausplätzen nicht zielführend sind, sondern vielmehr theoretische Richtwerte darstellen, die es je nach regionalen Erfordernissen anzupassen gilt.



Auch eine neue bundesgesetzliche Regelung muss sich in erster Linie an den spürbaren Verbesserungen für die Betroffenen vor Ort messen lassen. Der Bund darf sich daher nicht aus der Finanzverantwortung stehlen, indem er die alleinige Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung auf die Länder überträgt. Er muss sich vielmehr verlässlich, angemessen und dauerhaft an den laufenden Personal- und Sachkosten sowie an den Investitionskosten der Hilfesysteme beteiligen. Hierzu bleibt derzeit die Vorlage eines formalen Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gewalthilfegesetz an die Länder abzuwarten.

Unabhängig davon bin ich stets offen für Ihre Anliegen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Es ist unser gemeinsames Ziel, häusliche und sexualisierte Gewalt zu verhindern und insbesondere Menschen mit einem besonderen Schutzbedürfnis bestmöglich zu helfen.

Antwort des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

05.09.2024

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2024. Frau Ministerin Paus hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Schutz von Frauen vor Gewalt ist der Ministerin und der gesamten Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Dabei geht es gerade auch um gezielte Maßnahmen zur Verhinderung von Tötungsdelikten gegen Frauen. Wir stimmen mit Ihnen überein, dass Femizide auch als solche benannt werden müssen! Die erneut deutlich gestiegenen Zahlen häuslicher Gewalt und insbesondere vollendeten Tötungen in 2023, die das Lagebild Häusliche Gewalt aufgezeigt hat, bilden die erschreckende Realität ab und zeigen den dringenden Handlungsbedarf.

In diesem Jahr wird erstmals ein weiteres Lagebild des Bundeskriminalamtes speziell zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten vorgestellt werden, bei dem auch die Fallgruppe der Femizide (trotz Fehlen einer bundeseinheitlichen Definition und gesetzlichen Grundlage) aufgrund ihrer Bedeutung dargestellt werden soll.



Die vollständige and kontinuierliche weitere Umsetzung der Istanbul- Konvention ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Für dieses Ziel hat mein Haus eine Reihe von Maßnahmen auf dem Weg gebracht.

Im November 2022 wurde, finanziert durch unser Ministerium, die unabhängige Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte errichtet. Diese wird noch in diesem Jahr ihren ersten umfassenden

Bericht vorlegen. Zudem erarbeiten wir derzeit federführend für die Bundesregierung die Strategie der Bundesregierung zur Prävention and Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen and häuslicher Gewalt. Mit dieser Gewaltschutzstrategie sollen weitere neue Maßnahmen in

Umsetzung der Vorgaben der Istanbul- Konvention auf den Weg gebracht werden. Dazu gehört unter anderem auch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bündelt and verstärkt.

Der Koalitionsvertrag sieht ferner vor, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau and ihre Kinder abzusichern. Durch eine bundesgesetzliche Regelung zum Recht auf Schutz and Beratung bei häuslicher and geschlechtsspezifischer Gewalt soll sichergestellt werden, dass gewaltbetroffene Personen, insbesondere Frauen mit ihren Kindern, jederzeit kostenfrei and unkompliziert Hilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen können - bundesweit and entsprechend ihrem individuellen Schutz- and Beratungsbedarf and unabhängig davon, aus welchen Kommunen oder Bundesländern sie kommen

Die Einrichtungen sollen von anerkannten Trägern auf Grundlage eines fachlichen Konzepts betrieben werden, über genügend and qualifiziertes Personal verfügen and rund um die Uhr erreichbar and aufnahmebereit sein. Auch wenn die Länder and die Kommunen für die Schutzeinrichtungen zuständig sind, ist erstmalig auch eine Regelung für die Beteiligung des Bundes an den Kosten vorgesehen. Dieses Gewalthilfegesetz treibt unser Ministerium federführend voran.

Mit der repräsentativen Studie LeSuBiA, einem gemeinsamen Vorhaben meines Hauses, des BMI and des BKA) erwarten wir uns außerdem aktuelle, geschlechterübergreifende Erkenntnisse zum Dunkelfeld von Ausmaß and Formen von Gewalt. Die Feldphase hat bereits begonnen. Die Ergebnisse werden für das Jahr 2025 erwartet. Damit greifen wir die von Ihnen beschriebene Problematik auf and entwickeln Maßnahmen, um



geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Tötungsdelikten gegenüber Frauen, wirksam zu begegnen.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns auf diesem Weg weiterhin konstruktiv begleiten.

Antwort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg

20.08.2024

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Ursula Nonnemacher vom 18. Juli 2024, auf das ich Ihnen heute antworten möchte. Mein Name ist Verena Letsch, ich bin im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zuständig für die Steuerung der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg. Gerne informiere ich Sie darüber, welche Maßnahmen im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt im Land Brandenburg im letzten Jahr ergriffen wurden. Gemeinsam mit einem landesweiten Begleitgremium aus Vertreter*innen anderer Ressorts und der Zivilgesellschaft wurde der „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder - Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg“ (LAP) erarbeitet und am 16.01.2024 vom Kabinett beschlossen. Gern übersende ich Ihnen den LAP. Im Rahmen der Umsetzung des LAP sollen unter Berücksichtigung der Heterogenität des Flächenlandes Brandenburg Betroffene besser erreicht, vulnerable Zielgruppen gestärkt und diskriminierungsfreie Angebote geschaffen werden.

Ein Schwerpunkt für 2024 ist die Umsetzung eines landesweiten Hochrisikomanagements in Fällen häuslicher Gewalt mit interdisziplinären Fallkonferenzen auch zur Verhinderung von Femiziden. Hierzu findet am 27.11.2024 in Potsdam der Fachtag „Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt - interdisziplinär in Brandenburg gestalten“ mit dem Ziel der Festlegung von Eckpunkten statt, zu dem ich Sie herzlich einladen möchte.

Ihre Forderungen zur Entwicklung einer effektiven Strategie zur Verhinderung von Femiziden sind auch Anliegen des Brandenburger Frauen- und Gleichstellungsministeriums. So hat Brandenburg in den letzten Jahren im Rahmen der



Gleichstellungs- und Frauenminister*innenkonferenz Beschlüsse zum Schutz vor häuslicher Gewalt mit eingebracht und unterstützt.

Für weitere Fragen und einen Austausch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung!

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

07.10.2024

vielen Dank für Ihre Schreiben, zuletzt aus Juli 2024. Sie dürfen sich gewiss sein, dass mir die Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit insbesondere auch der Kampf gegen sogenannte Femizide ein wichtiges Anliegen ist. Insofern danke ich Ihnen für Ihr fortwährendes Engagement bei diesem leider nach wie vor hoch relevanten Thema.

Zugleich möchte ich die Gelegenheit nutzen, um Ihnen einen möglichst detaillierten Überblick über den derzeitigen Stand der Befassung in Niedersachsen und darüber hinaus zu geben.

1. Strategien zur Verhinderung von Femiziden

1.1 IMK

Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister sowie -senatorinnen und -senatoren der Länder" (IMK) misst der nachhaltigen Bekämpfung gezielt gegen Frauen gerichteter Straftaten, wie zum Beispiel Hasskriminalität gegen Frauen, eine besondere Bedeutung bei und beauftragte daher den Arbeitskreis (AK) II, die Polizeichefinnen und -chefs der Länder, mit der Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) "Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten". Diese BLAG verständigte sich zwischenzeitlich auf eine bundeseinheitliche polizeiliche Begriffsdefinition.

Die IMK stellte auf Grundlage einer durchgeführten Bund-Länder-Abfrage ferner fest, dass die Polizeien des Bundes und der Länder bereits zahlreiche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie Forschungsvorhaben durchführen, um gegen geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten vorzugehen.



Die IMK begrüßt außerdem die Durchführung der geschlechterübergreifenden Opferbefragung zu Gewalterfahrungen LeSuBiA" des Bundesministerium für Inneres und Heimat, in Kooperation mit Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Beleuchtung des Dunkelfelds und befürwortet weitere Forschungsvorhaben. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen führt derzeit eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen durch.

1.2 Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt

Die wirksame Bekämpfung häuslicher Gewalt und damit auch von Femiziden in diesem Kontext ist eine ganzheitliche, ressortübergreifende und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit Einführung des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes im Jahr 2019 sowie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 01.02.2018 war die Handreichung für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt aus 2007 neu zu fassen und wurde im Dezember 2022 in der 3. Auflage in Kraft gesetzt. Die Handreichung berücksichtigt dabei die bundeseinheitliche Definition des Begriffs Häusliche Gewalt, setzt auf Vernetzung der Akteure und schafft insbesondere im Bereich des Hochrisikomanagements landesweit einheitliche Standards. Wir haben hiermit erstmals ein flächendeckendes, standardisiertes Hochrisikomanagement etabliert, um gerade eskalierende Gewaltverläufe möglichst frühzeitig zu erkennen und schwerste Straftaten wie Femizide bestenfalls zu verhindern.

2. Förderung und Zugang zu Frauenhäusern

Hinsichtlich Ihrer Forderung, einen schnellen, barrierefreien Zugang zu Frauenhäusern zu ermöglichen, kann ich Ihnen nach Beteiligung des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Nds. MS) mitteilen, dass die Förderung der Frauenhäuser den jeweiligen Kommunen und Landkreisen im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge in Umsetzung der individuellen Rechtsansprüche der Bewohnerinnen im Rahmen des SGB obliegt. Die zusätzliche, nicht gesetzliche Finanzierung der niedersächsischen Frauenhäuser erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind".



Mit dem Gewalthilfegesetz hat der Bund angekündigt, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung aufzustellen, um Frauenhäuser, Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen effektiver zu unterstützen, das Hilfesystem für Frauen bedarfsgerecht auszubauen und sich an der dauerhaften Regelfinanzierung zu beteiligen. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder hat per Beschluss den Bund nochmals aufgefordert, den diesbezüglichen Zusagen nachzukommen. Ziel des BMFSFJ ist, das Gesetzesvorhaben in dieser Legislatur zu verabschieden. Angesichts dessen ist nicht geplant, die niedersächsische Richtlinie vor ihrem Laufzeitende Ende 2026 zu aktualisieren. Das standardisierte Richtlinienverfahren zur Neuaufstellung der Richtlinie wird regelgerecht in 2025 eingeleitet. Die Ausgestaltung der künftigen Förderung wird im Zuge des Richtlinienverfahrens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel geprüft.

3. Auslastung der Frauenhäuser

Nach Mitteilung des Nds. MS fördert das Land Niedersachsen aktuell 46 Frauenhäuser mit 437 Belegungsplätzen für Frauen und somit 874 Plätzen für deren Kinder. Ziel der Landesregierung, aber auch zentrale Anforderung der Istanbul-Konvention ist, die Zahl der Frauenhausplätze an die tatsächlichen regionalen Bedarfe anzupassen. So hat sich seit 2018 die Anzahl der Frauenhäuser um 54 sowie die Anzahl der Frauenhausplätze um 66 70 erhöht. Auch im Jahr 2024 ist ein neues Haus in Cloppenburg mit 8 Frauenplätzen hinzugekommen, weitere Platzerrhöhungen in bestehenden Häusern werden noch in diesem Jahr erfolgen. Ein weiteres zusätzliches Haus wird aktuell in Holzminden gebaut. Zusätzlich wurde bereits im September 2019 in Niedersachsen ein internes Online-Ampelsystem für alle 46 niedersächsischen Frauenhäuser verpflichtend eingeführt. Es zeigt tagesaktuell den Belegungsstatus sowie weitere wichtige Informationen zum Angebot der einzelnen Frauenhäuser an. Neben der schnelleren Vermittlung von Plätzen an akut Hilfesuchende und der Erleichterung der Arbeit für die Frauenhausmitarbeiterinnen ist ein wesentliches Ziel die Ermittlung der tatsächlichen Platzbedarfe in den Regionen. Diesem ist anhand der täglichen Auswertung zu entnehmen, dass regelmäßig rd. 10% der Frauenhausplätze in Niedersachsen frei sind, wobei die regionale Verteilung sehr unterschiedlich ist. Die Auslastung der Frauenhäuser liegt niedersachsenweit durchschnittlich bei rd. 65%, wobei auch hier die Zahlen in den einzelnen Häusern variieren. Tendenziell ist der Bedarf an Frauenhausplätzen in den Ballungsräumen so auch in der Region Hannover - besonders groß. Demnach fehlen in ganz Niedersachsen rechnerisch betrachtet keine Frauenhausplätze. Dennoch arbeitet die Landesregierung kontinuierlich daran, die Anzahl der derzeit geförderten Frauenplätze insbesondere in den Ballungsgebieten weiterhin zu erhöhen.



4. Juristische Definition Femizid

Nach Beteiligung des Niedersächsischen Justizministeriums wird zunächst darauf hingewiesen, dass § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) zum 01.10.2023 dahingehend ergänzt wurde, dass geschlechtsspezifische Beweggründe nunmehr ausdrücklich als Strafzumessungskriterium genannt werden. Hierdurch wurde durch den Gesetzgeber klargestellt, dass bei allen Straftaten frauenfeindliche Beweggründe für die Begehung der Straftat strafscharfend berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Tötungen aus Frauenfeindlichkeit auf einem niedrigen Beweggrund gemäß § 211 Abs. 2 StGB basieren und daher als Mord einzuordnen sind. Problematisch und schwierig ist in Einzelfällen die Feststellung der konkreten Beweggründe des Täters und die Frage, ob diese auf Frauenfeindlichkeit beruhen und damit als niedrige Beweggründe im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB anzusehen sind. In der Vergangenheit ist bereits die Einfügung eines weiteren Mordmerkmals bei dem Straftatbestand des Mordes in § 211 Absatz 2 StGB in Form der „Tötung eines Menschen aus geschlechtsspezifischen Motiven“ diskutiert worden. Eine solche Änderung würde jedoch nicht automatisch zu einer Verurteilung wegen Mordes führen, denn die Feststellung der konkreten Beweggründe des Täters im Einzelfall wäre nach einer entsprechenden Ergänzung des § 211 Absatz 2 StGB weiterhin erforderlich. Eine solche Ergänzung ist daher aus Sicht der Fachleute nicht uneingeschränkt geeignet, dem Problem der Gewalt gegen Mädchen und Frauen, insbesondere dem Phänomen des Femizids als extreme Form, wirksam zu begegnen. Des Weiteren würde eine tatbestandliche Erwähnung von geschlechtsspezifischen Motiven voraussichtlich zu einer Diskussion darüber führen, ob auch andere Tatmotive (z. B. homophobe, rassistische oder religionsfeindliche Beweggründe), die als niedrige Beweggründe anerkannt sind, tatbestandlich in § 211 Absatz 2 StGB erwähnt werden müssen.

5. Öffentlichkeitsarbeit im Kontext der Femizid-Darstellung

Grundsätzlich wird nur dann die Nationalität von Täterinnen und Tätern sowie Opfern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit genannt, wenn sie zum Verständnis des zugrunde liegenden Sachverhalts beiträgt. Informationen sind insoweit sachlich klar verständlich zu fassen und so zu formulieren, dass sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht werden. Personenbezogene Daten (u.a. Herkunft/Nationalität) beteiligter Personen, also Informationen, aufgrund derer die beteiligten Personen identifiziert oder



identifizierbar gemacht werden können, dürfen insbesondere auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte - nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden.

Generell ist ein Sprachgebrauch zu vermeiden, der von Dritten zur Abwertung oder Diskriminierung von Menschen missbraucht oder umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden kann. Anstelle von Kategorien sollen hier insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tathergangs differenzierte und detaillierte Darstellungen verwendet werden, auch um nicht sachgerechte Zuschreibungen und Stigmatisierungen zu vermeiden. Die Entscheidung erfolgt dabei immer einzelfallbezogen durch die örtlich zuständige Polizeibehörde. Im Übrigen wird in den publizistischen Grundsätzen des Deutschen Presserates explizit darauf abgestellt, dass in der Berichterstattung über Straftaten darauf zu achten ist, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt". Demnach soll die Zugehörigkeit (bzw. Herkunft) in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse". Darüber hinaus regeln die zwischen der IMK und dem Deutschen Presserat abgestimmten Verhaltensgrundsätze die Berichterstattung zwischen Polizei und Medien zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung. Nach hiesiger Einschätzung hat sich der o.a. differenzierte Ansatz bisher bewährt. Änderungen sind aus dem Grund jedenfalls in Niedersachsen aktuell nicht geplant.

Ich hoffe, ich habe Ihnen transparent darstellen können, dass sich die Niedersächsische Landesregierung ganzheitlich und ressortübergreifend umfassend mit der Thematik Femizide beschäftigt. Weitere Optimierungsansätze in dem Kontext greifen wir im Rahmen unserer fachlichen, aber auch unserer strategisch-politischen Ausrichtung niedrigschwellig auf, prüfen und implementieren sie und entwickeln sie zielgerichtet fort.

Die Bekämpfung geschlechtsspezifisch gegen Frauen und Mädchen gerichteter Straftaten ist und bleibt ein wichtiges Ziel der Landesregierung und steht im Fokus der implementierten und geplanten Maßnahmen.



Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

28.08.2024

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2024 zu dem auch für mich besonders wichtigen Anliegen des Schutzes von Frauen vor Gewalt.

Anfang Juni habe ich gemeinsam mit der Bundesfrauenministerin Lisa Paus und der Vizepräsidentin beim Bundeskriminalamt Martina Link zum zweiten Mal das Lagebild "Häusliche Gewalt" vorgestellt. Den erneuten Anstieg der Opferzahlen im Bereich häusliche Gewalt, insbesondere auch bei den Tötungsdelikten, betrachten wir ebenfalls mit Sorge. Da bei betone ich immer wieder, dass Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind, als das bezeichnet werden müssen, was sie sind: Femizide. Diese Femizide dürfen nicht als „Beziehungstragödien“ oder „Eifersuchtsdramen“ verharmlost werden.

Gewalt gegen Frauen darf außerdem nicht als privates Schicksal oder als eingewandertes Problem abgetan werden. Für mich steht fest, dass Gewalt an Frauen und in Familien ein gravierendes gesamtgesellschaftliches Problem darstellt, das auf allen Ebenen bekämpft werden muss.

Um die statistische Abbildung von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, werden wir in diesem Jahr ein weiteres Lagebild speziell zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten vorlegen. Mit diesem neuen Lagebild soll ein umfassenderer Überblick über gegen Frauen gerichtete Straftaten gegeben werden. Erstmals soll auch die Fallgruppe der Femizide trotz Fehlen einer bundeseinheitlichen Definition und gesetzlichen Grundlage aufgrund ihrer Bedeutung als eigene Fallgruppe berücksichtigt werden. Mit Ihrer Forderung einer Benennung von Femiziden im Strafgesetzbuch bitte ich Sie, sich an das hierfür federführend zuständige Bundesjustizministerium zu wenden.

Um effiziente und wirksame politische Strategien zu entwickeln und die erforderlichen Gewaltschutzmaßnahmen passgenauer zu gestalten, benötigen wir neben diesen Zahlen aus dem Hellfeld zusätzlich Daten aus dem Dunkelfeld. Hierzu haben wir Sie bereits letztes Jahr über die von meiner Kollegin Paus und mir gemeinsam mit dem BKA auf den Weg gebrachte Opferbefragung LeSuBia - Lebenssituation, Sicherheit und Belastungen im Alltag informiert. Erste Ergebnisse aus dieser Befragung erwarten wir für das Jahr 2025.



Außerdem möchten wir gewaltbetroffene Frauen möglichst niedrigschwellig unterstützen und darin stärken, bestehende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Das BMI fördert hierzu seit Oktober 2023 die Entwicklung einer Tarn-App des Vereins „Gewaltfrei in die Zukunft“. Die App läuft verdeckt auf dem Smartphone und bietet betroffenen Personen geschützt Hilfe und Beratung bei häuslicher Gewalt in verschiedenen Situationen. Zudem können Gewaltvorfälle in einem Gewalttagebuch dokumentiert und bei Bedarf vor Gericht als Beweise eingesetzt werden.

Um die Hemmschwelle für Betroffene zu senken, sich Hilfe zu suchen und Anzeige zu erstatten, sollen außerdem an zwei gut zu erreichenden Bahnhöfen speziell ausgewiesene Anlaufstellen der Bundespolizei für von Gewalt betroffene Frauen pilotiert werden. Die erste rund um die Uhr besetzte Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen habe ich am 15. August 2024 am Berliner Ostbahnhof eröffnet. Hier können sich Frauen jederzeit an speziell geschulte, erfahrene und sensible Polizeivollzugsbeamtinnen der Bundespolizei wenden und Unterstützung für ihre jeweilige Situation sowie eine umfassende Beratung zu ihren Handlungsmöglichkeiten erhalten. Eine weitere Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen soll noch dieses Jahr an der Bundespolizeiinspektion am Hauptbahnhof Köln entstehen. Ich hoffe, dass Frauen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind oder bedroht werden, sich hierdurch schneller der Polizei anvertrauen können.

Darüber hinaus ist die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention ein wichtiges Anliegen der aktuellen Bundesregierung. Zu diesem Zweck erarbeitet das Bundesfrauenministerium derzeit federführend die Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Mit dieser Gewaltschutzstrategie sollen weitere Maßnahmen der Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Dazu gehört unter anderem auch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bündelt und verstärkt.

Der Koalitionsvertrag sieht zudem vor, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern. Durch eine bundesgesetzliche Regelung zum Recht auf Schutz und Beratung bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt soll sichergestellt werden, dass gewaltbetroffene Personen, insbesondere Frauen mit ihren Kindern, jederzeit und unkompliziert Hilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen können - bundesweit und entsprechend ihrem individuellen Schutz- und Beratungsbedarf und unabhängig davon, aus welchen Kommunen oder Bundesländern sie kommen. Das



Bundesfrauenministerium ist federführend für das geplante Gewalthilfegesetz innerhalb der Bundesregierung zuständig und plant, noch 2024 einen Referentenentwurf vorzulegen. Ziel ist es, das Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Mein Haus und das Bundesfrauenministerium arbeiten hierzu eng zusammen.

Den Schutz von Frauen vor Gewalt habe ich außerdem erneut diesen Juni bei der Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern besprochen. Mögliche Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen stellten ein zentrales Thema der Konferenz dar. Die Signale der Länder, hier noch einheitlicher und stärker gemeinsam handeln zu wollen, und die Forderung nach gesetzlichen Änderungen für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalttätern begrüße ich sehr.

Zu möglichen neuen bundesgesetzlichen Regelungen, die insbesondere die Täter in die Verantwortung nehmen sollen, habe ich bereits mit dem Bundesjustizminister und der Bundesfrauenministerin gesprochen. Im Gewaltschutzgesetz soll nun eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, Täter, die gegenüber (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind, dazu zu verpflichten, an ihrem gewalttätigen Verhalten zu arbeiten. Eine entsprechende Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes soll im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Darüber hinaus befinden wir uns im Austausch zu einer möglichen Einführung des Einsatzes von elektronischer Aufenthaltsüberwachung, um Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz konsequenter durchsetzen zu können. Hierzu sind zudem weitere Abstimmungen mit den Ländern geplant.

Ich bin zuversichtlich, dass wir mit den bereits umgesetzten und den geplanten neuen Maßnahmen Frauen besser vor Gewalt schützen können. Ihre Unterstützung und die vieler weiterer Akteure aus Bund, Ländern, Zivilgesellschaft und Wissenschaft tragen dazu bei.



Antwort des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

08.10.2024

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Zunächst möchte ich Ihnen meine aufrichtige Anerkennung für die wertvolle Arbeit des Deutschen Frauenring e.V. zum Ausdruck bringen. Gerne nehme ich zu den von Ihnen dargestellten Aspekten in Abstimmung mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat Stellung:

Die statistisch messbare Zunahme von Fällen häuslicher Gewalt erfüllt uns mit Sorge. Hinter jedem dieser Fälle steht ein individuelles Schicksal. Hessen engagiert sich bereits seit vielen Jahren bei der Bekämpfung dieser Taten. So wurden das Frauenunterstützungssystem, die Arbeit mit den Tätern, die Sensibilisierung von Justiz und Polizei sowie die spezifische Einbindung der Sozialen Dienste der Justiz zur Unterstützung der Betroffenen kontinuierlich ausgebaut und bleiben auch weiterhin im Fokus der politischen Maßnahmen.

Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist eine vielschichtige Aufgabe, da sie von sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und psychologischen Faktoren beeinflusst wird. Opfer von häuslicher Gewalt benötigen daher ein starkes Unterstützungssystem, das nicht nur aus Polizei und Justiz besteht, sondern auch aus sozialen Diensten, Gesundheitsdiensten, Bildungseinrichtungen und der Gemeinschaft selbst. Die Hessische Landesregierung legt bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt daher mit der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, der Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und dem Landespräventionsrat einen starken Fokus auf die Vernetzung sämtlicher Akteure und auf Awareness-Aktionen, um auf dieses Problem hinzuweisen.

Um bestehende Rollenbilder zu überwinden, die den Nährboden für geschlechtsspezifische Gewalt bilden können, und ein Verständnis für diese Gewalt und deren Folgen zu erreichen, muss die Gesellschaft in Gänze angesprochen werden. Als besonders zielführend erachten wir dafür die Bereitstellung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Empowermentangebote sowie die Förderung von Vorhaben, die umfassende Wirkung in allen Gesellschaftsteilen entfalten, wie Bildungsmaßnahmen für



junge Menschen, Fortbildungen für Fachkräfte unterschiedlicher Professionen, Fachtage und themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit. Dies gilt für die Rechtsordnung bis hin zum sprachlichen Umgang mit jeder Form von Gewalt gegen Frauen, denn worauf Sie zu Recht hinweisen Sprache beeinflusst auch das Bewusstsein und das Handeln.

Darüber hinaus hat die Hessische Landesregierung vor dem Hintergrund des Anstiegs von Fällen häuslicher Gewalt aktuell einen Antrag zum stärkeren Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung in den Bundesrat eingebracht. Ziel des Antrages ist unter anderem die Verankerung der elektronischen Überwachung eines bestehenden Näherungs- und Kontaktverbots im Gewaltschutzgesetz. Ein besonderes Augenmerk des Antrags liegt darauf, dass dem von Gewalt betroffenen Opfer im Rahmen der elektronischen Überwachung keine Kosten entstehen sollen; dies gilt insbesondere bei fehlender Solvenz des gewaltbereiten und zu überwachenden (ehemaligen) Partners. Hierzu soll auf eine gesetzliche Regelung hingewirkt werden. Darüber hinaus wurde in dem Antrag die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die eine Vollstreckung von Amts wegen vorsieht, herausgestellt. Unabhängig davon setzt die hessische Polizei in Fällen häuslicher Gewalt im Rahmen des Gefährdungslagenmanagements (GLM) eine besondere Priorität auf (Hoch-) Risikosituationen

Fälle der häuslichen Gewalt, welchen ein erneutes Risiko für massive Gewalthandlungen bis hin zur tödlichen Gewalt durch einen (Ex-)Partner innewohnt, werden in das GLM der hessischen Polizei überführt. Der Ausdruck GLM bezieht sich auf den Prozess, Gewaltrisiken, die von einer Person für eine andere Person oder Personenkreise ausgehen, zu erkennen, zu bewerten und das Risiko zur Umsetzung von Gewalt durch entsprechende Maßnahmen zu reduzieren.

Für Fälle mit konkreter Gefahr für Leib oder Leben greift im Rahmen des hessischen GLM das sogenannte Hochrisikomanagement. Ziel im Hochrisikomanagement ist es, in entsprechenden Fallkonstellationen frühzeitig das Potenzial für Gewalteskalationen bis hin zu bevorstehenden Tötungsdelikten in Paarbeziehungen zu erkennen und damit insbesondere Frauen vor tödlicher Gewalt durch ihre (Ex-)Partner besser zu schützen.

Hierbei erfolgt zeitnah die Erstellung einer individuell auf die einzelne Situation angepasste polizeiliche Maßnahmen- und Schutzkonzeption. Abhängig vom konkreten Sachverhalt kommen neben den polizeilichen Standardmaßnahmen auch alle



Maßnahmen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zur Anwendung. Bei konkreten Gefahren werden zudem polizeiliche objekt- und personenbezogene Schutzmaßnahmen umgesetzt. In Hessen besteht außerdem ein breites Angebot an Frauenhäusern sowie Beratungs- und Interventionsstellen und Frauennotrufen. Darüber hinaus stehen Beratungsstellen für Täter zur Verfügung. Der von Ihnen angesprochenen Herausforderung, das Frauenunterstützungssystem weiter auszubauen und tatsächlich allen schutzbedürftigen Frauen zu helfen, hat sich die Hessische Landesregierung mit höchster Priorität angenommen. Es bedarf in Hessen, wie in allen anderen Bundesländern eines barrierefreien Ausbaus der Frauenhausplätze und Familienzimmer. Wir befinden uns zudem im Austausch mit Frauenhäusern und Partnerorganisationen darüber, wie wir Betroffenen von Mehrfachdiskriminierungen ausreichend Schutzplätze zur Verfügung stellen können.

Von Landesseite wird das Frauenunterstützungssystem über die Kommunalisierung sozialer Hilfen finanziert. Zusätzlich beteiligen sich die Gebietskörperschaften ebenfalls an der Finanzierung der Einrichtungen. Die Landesmittel für diese Infrastruktur wurden über die letzten Jahre kontinuierlich aufgestockt, um dem Mehrbedarf an Zuflucht, Unterstützung und Beratung gerecht zu werden. Bei den Frauenhäusern sind die Landesmittel von 3,4 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 7,5 Mio. Euro im Jahr 2024 angewachsen. Die Beratungsstellen haben seit 2019 (2,4 Mio. Euro) eine Erhöhung um 500.000 Euro erfahren (2024: 2,9 Mio. Euro) Für Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und der gesundheitlichen Versorgung von Gewaltopfern stellt das Land 2024 Mittel in Höhe von 2,1 Mio. Euro (2019: 1,2 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Erhöhungen der Landesmittel für Einrichtungen des Frauenhilfesystems sind Ausdruck der kontinuierlichen Bestrebungen der Landesregierung das hessische Frauenschutzsystem zu stärken und den Verpflichtungen, die die Istanbul-Konvention an die Landesregierung stellt, nachzukommen.

Die von Ihnen geforderte explizite Benennung von Femiziden" im StGB sieht Hessen differenziert. Der Begriff wird auch in Hessen im Kontext der Trennungstötung" verwendet, der je nach Einzelfall auch nach der bestehenden. Rechtslage das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe erfüllen kann. Darüber hinaus wird ein geschlechtsspezifischer Beweggrund im Rahmen der Strafzumessung bereits heute gemäß § 46 Absatz 2 StGB berücksichtigt. Die abschließende juristische obliegt den unabhängigen Gerichten.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen für Ihre weitere Arbeit von Nutzen sein können und darf mich erneut für Ihren Einsatz in dieser wichtigen Thematik bedanken.